

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Sandhochterrasse Lauf“,  
Stadt Lauf a. d. Pegnitz**

**Vom**

**18.05.2000**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Stadt Lauf, Gemarkung Lauf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 707/5 und einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 705 gelegene Sandmagerrasenfläche wird geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,03 ha und erhält die Bezeichnung „Sandhochterrasse Lauf“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Karte M 1:1.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Mittelfränkischen Becken zu erhalten und zu beleben,
2. den Magerrasen als landschaftsökologisch sehr wertvollen Lebensraum zu erhalten und zu fördern,
3. die Fläche als Rückzugsbiotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze, Loipen oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Gräben anzulegen oder zu verändern, ausgenommen die von der Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu düngen, zu entwässern oder umzubrechen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen im Gelände zu lagern, es gilt jedoch § 4 Nr. 1,
11. Feuer anzumachen oder zu grillen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere als die nach § 4 (Ausnahmen) zugelassene Nutzung auszuüben,
14. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten, es gilt jedoch § 4 Nr. 1,
15. im Schutzgebiet zu pferchen,
16. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,

17. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
  18. Rodungen vorzunehmen,
  19. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
  20. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen,
  21. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen
  22. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
  23. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  24. zu zelten oder zu lagern
  25. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  26. die Errichtung von Jagdansitzen (es sei denn im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde), die Errichtung von Wildfutterstellen und das Anlegen von Wildäckern.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren oder zu reiten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch das Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 16, 17, 18, 19 und 20,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch das Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 26,
3. die extensive Beweidung mit Schafen in Form der Hüteschäferei ohne Pferchen,
4. Betreuungsmaßnahmen der vorhandenen Gehölzbestände im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, in Abstimmung und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. die Mahd der Grünlandflächen nach einem mit dem Landratsamt Nürnberger Land vereinbarten frühesten Termin.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 26 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren

Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 7**  
**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft

Lauf a. d. Pegn., den 18.05.2000  
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich  
Landrat